

Die Richtlinie für die Arbeit der neuen Konfliktkommissionen vom 4. April 1960 (GB I S. 347) orientiert die Konfliktkommissionen auf die Unterstützung des Prozesses der Entwicklung zum sozialistischen Menschen, den eine neue Disziplin auszeichnet, nämlich:

„die freiwillige bewußte Disziplin der Gemeinschaft freier, gleichberechtigter Menschen, die ihre Kräfte rationell, ohne unproduktives, egoistisches Gegenüber für die schnelle Erreichung des gemeinsamen gesteckten Zieles einsetzen.“⁴

Um diese Aufgaben lösen zu können, müssen die Konfliktkommissionen planmäßig vorbeugende Erziehungsarbeit leisten und nicht nur Einzelfälle bzw. bestimmte Gruppen von Einzelfällen entscheiden. Die vorliegenden Beispiele beweisen, daß sich die Konfliktkommissionen noch zu oft ausschließlich mit arbeitsrechtlichen Streitigkeiten oder mit Verletzungen der Strafgesetze beschäftigen, ohne jedoch den Zusammenhang zwischen Einzelfall und betrieblicher Gesamtsituation zu erkennen. Verletzungen von Strafgesetzen im Betrieb bilden gleichzeitig fast immer Verletzungen der Arbeitsdisziplin; diese Zusammenhänge müssen erklärt werden.

Die Konfliktkommission des Niederschachtofenwerkes Calbe ist dafür beispielgebend. Sie hat es verstanden, die Brigaden und andere Arbeitskollektive in ihre Tätigkeit einzubeziehen. Darin liegen die Erfolge ihrer Arbeit begründet. Die Konfliktkommission sieht es als ihre Hauptaufgabe an, in den Gewerkschaftsgruppen eine kritische Atmosphäre gegen schlechte Arbeitsmoral zu schaffen. Sie legt auch das Schwergewicht ihrer Tätigkeit auf die Behandlung von Streitfällen, mit denen die Gewerkschaftsgruppen allein nicht fertig werden.

Aufgabe der Konfliktkommissionen ist es, zu erziehen und nicht zu bestrafen. Dies wird unterstrichen durch die Worte eines Arbeiters aus dem VEB Kaliwerk Bernburg:

„Zunächst dachte ich, die neuen Konfliktkommissionen sollen ein Betriebsgericht oder so etwas Ähnliches werden, xlas uns gleich an Ort und Stelle bestraft. Jetzt weiß ich, daß uns die Konfliktkommission helfen will, Mängel in unseren Köpfen und bei der Arbeit zu beseitigen. Sie wird auch den Führungskräften Hinweise geben, wie sie besser arbeiten müssen.“

Grundsätze für die Beratung über Verletzungen von Strafgesetzen

Die Beratung über geringfügige Verletzungen der Strafgesetze ist nur eine Seite der Tätigkeit der Konfliktkommissionen. Das muß einleitend in diesem Zusammenhang nochmals betont werden, um allen falschen Vorstellungen von den Konfliktkommissionen als kleinen Strafgerichten von vornherein zu begegnen.

In der Programmatischen Erklärung des Staatsrates heißt es u. a.:

„In der Deutschen Demokratischen Republik hat sich die sozialistische Gesellschaftsordnung weiter gefestigt. In steigendem Maße werden die Reste des egoistischen menschenfeindlichen Denkens und Handelns aus der kapitalistischen Zeit überwunden, und es entwickeln sich neue, sozialistische Beziehungen der Menschen. Durch diese Entwicklung wird dem Verbrechen und Vergehen gegen die Gesetze immer mehr der Boden entzogen und die bewußte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit gefördert.“⁵

Diese Ausführungen haben grundsätzliche Bedeutung für die Tätigkeit der Justizorgane im Kampf um die

Überwindung der Kriminalität. Sie bestätigen die Richtigkeit der Feststellungen in der Gemeinsamen Direktive vom 9. September 1960, wo u. a. gesagt wird, daß mit der Übertragung von Entscheidungen über geringfügige Verletzungen der Strafgesetze auf die Konfliktkommissionen eine prinzipiell neue Etappe im Kampf gegen die Kriminalität und in der Strafpolitik beginnt.

Die Richtlinie für die Arbeit der neuen Konfliktkommissionen gibt bewußt nur eine beispielhafte Aufzählung von Handlungen, die wegen ihres geringen Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit nicht gerichtlich verfolgt werden müssen. Die Praxis hat bestätigt, daß es keine starren Abgrenzungskriterien geben kann. Neben Eigentumsdelikten, leichten Körperverletzungen, Arbeitsschutzverstößen wurden auch Verletzungen der Unterhaltungspflicht, des innerdeutschen Zahlungsverkehrs, der Jugendschutzverordnung, der Straßenverkehrsordnung, Beleidigungen u. a. behandelt.

Durch die Konfliktkommissionen können alle geringfügigen Verletzungen der Strafgesetze behandelt werden. Im Betrieb begangene oder mit dem Betriebsgeschehen unmittelbar im Zusammenhang stehende Verletzungen der Strafgesetze stehen im Vordergrund. Die Zuständigkeit der Konfliktkommissionen ist jedoch nicht darauf zu beschränken. Beispiele beweisen, daß die Konfliktkommissionen sich durchaus auch erfolgreich mit leichten Straftaten beschäftigt haben, die in der Freizeit außerhalb des Betriebes begangen worden sind. Gegenwärtig bestehen in den Betrieben meist bessere erzieherische Möglichkeiten als im Wohngebiet.

Entscheidend für die Abgrenzung der Zuständigkeit ist, wie in der Gemeinsamen Direktive hervorgehoben wird, die Frage: Reichen Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung durch die Konfliktkommissionen (durch die Gewerkschaftsgruppe, durch das Kollektiv der Brigade) unter Berücksichtigung der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat aus? Kann ohne Anwendung staatlicher Zwangsmaßnahmen, allein durch den Einfluß des Kollektivs eine ausreichende erzieherische Einwirkung auf den Betroffenen und auf das gesamte Kollektiv zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit gesichert werden?

In der Regel wird, abgesehen von der Schwere des durch eine Straftat hervorgerufenen Schadens, eine Beratung der Konfliktkommission dann nicht ausreichen, wenn der Täter nicht geständig ist und ein komplizierter Sachverhalt vorliegt. Ähnliches gilt für den Fall des Verdachtes auf weitere Straftaten. Hat sich die Konfliktkommission oder sogar das Gericht bereits mit Rechtsverletzungen des Betroffenen beschäftigen müssen, so dürften oft außergerichtliche Maßnahmen nicht ausreichen.

Feststellungen von kleineren Diebstählen bei Taschenkontrollen am Werkort beispielsweise müssen immer Anlaß sein, zunächst zu prüfen, ob tatsächlich nur eine einmalige Verletzung der Strafgesetze vorliegt. Sind Eigentumsverletzungen in einem Betrieb relativ häufig, kann es notwendig sein, einen der Täter oder auch mehrere vor Gericht zu stellen, selbst wenn der Schaden im Einzelfall gering ist.

Die Konfliktkommissionen sind keine Untersuchungsorgane. Ihre Aufgabe ist es nicht, polizeiliche Ermittlungen zu führen oder Aufgaben betrieblicher Kontrollabteilungen zu übernehmen. Falsche Vorstellungen kommen hier bei einigen Handelsfunktionären zum Ausdruck, die meinen, es sei Sache der Konfliktkommissionen, alle Inventurdifferenzen zu untersuchen. Die Konfliktkommissionen haben sich mit festgestellten Rechts- oder Moralverletzungen auseinanderzusetzen, nicht aber im Sinne einer betrieblichen Kontrollabteilung beispielsweise Inventurfehlbeträge zu ermitteln.

Mit Erfolg haben Konfliktkommissionen — nicht nur im VEB Niederschachtofenwerk Calbe — über Kranken-

⁴ Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, Walter Ulbricht, vor der Volkskammer am 4. Oktober 1960, ND vom 5. Oktober 1960, Ausg. B, S. S. 6 a, a. O.